

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Gesundheit und Soziales**  
**Abteilung Sozialhilfe**  
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 15.01.2008  
zu Ltg.-**887/V-5/22-2007**  
~~Ausschuss~~

GS5-A-486/148-2007  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Andreas Haiden

14195

15. Jänner 2008

Betrifft

Entschließung des NÖ Landtages (Resolutionsantrag vom 12. Juni 2007 betreffend Pflege und Betreuung in Niederösterreich)

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 12. Juni 2007, Ltg. - 887/V-5/22-2007, betreffend Pflege und Betreuung in Niederösterreich hat die NÖ Landesregierung den Beschluss des Landtages hinsichtlich der den Bund betreffenden Punkte an die Bundesregierung, z. H. des Herrn Bundeskanzlers, weitergeleitet.

Es wurde an die Bundesregierung das Ersuchen gestellt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des angeführten Landtagsbeschlusses zu veranlassen.

Das Bundeskanzleramt informierte mit Schreiben vom 7. August 2007, dass der Herr Bundeskanzler die Mitglieder der Bundesregierung in der Sitzung des Ministerrates am 8. August 2007 von dieser Eingabe in Kenntnis setzen und eine Ablichtung davon dem zuständigen Bundesministerium übermittelt werde.

Mit Schreiben, eingelangt am 22. November 2007, teilte das Bundeskanzleramt Folgendes mit:

Parteienverkehr: 8 - 12 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14 - Neunkirchen  
**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre  
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**  
Telefax (02742) 9005/16220 - E-Mail post.gs5@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>  
DVR: 0059986

„Das aktuelle Regierungsprogramm sieht zahlreiche Maßnahmen zur Neugestaltung des Pflegevorsorgesystems im Sinne einer leistbaren Pflege und Betreuung vor, wie etwa die Weiterentwicklung von bedarfsgerechten Betreuungs- und Pflegemodellen nach den Bedürfnissen der Betroffenen und deren Angehörigen. Jeder Betreuungs- bzw. Pflegebedürftige soll eine bestmögliche Form der Betreuung nach seinen Vorstellungen erhalten können. Pflege in den eigenen vier Wänden soll genauso möglich sein wie Pflege im Heim. Die zahlreichen Möglichkeiten von Selbst- und Angehörigenpflege, über mobile Versorgung zu Hause, Rund-um-die-Uhr-Betreuung zu Hause und betreute Wohnformen, bis hin zu teilstationären und stationären Angeboten im Akut-, Übergangs- und Langzeitbereich sollen möglichst flächendeckend verfügbar sein. Mit dieser Neugestaltung sollen Lösungen im Interesse einer bestmöglichen Zufriedenheit der pflegebedürftigen Menschen und ihrer pflegenden Angehörigen gefunden werden, die sämtliche Bereiche betreffen.

Entsprechend dem Regierungsprogramm der Bundesregierung für die 23. Gesetzgebungsperiode wurde daher im Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz am 26. Februar 2007 eine Arbeitsgruppe unter dem Titel „Neugestaltung der Pflegevorsorge“ eingerichtet, die sich mit den verschiedensten Problembereichen des bestehenden Pflegevorsorgesystems auseinandersetzt, um insgesamt zu einem nachhaltig gesicherten System legaler, leistbarer und qualitätsgesicherter Betreuung und Pflege zu gelangen. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurden die Rahmenbedingungen für eine legale 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten diskutiert bzw. entwickelt. Dabei war der Bundesregierung ein auf breiter Basis angelegter Diskussionsprozess besonders wichtig, in den sowohl die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden als auch die Sozialpartner und Interessenvertretungen eingebunden waren, damit eine Lösung unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessenslagen erarbeitet werden konnte.

In weiterer Folge wurden dann die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine legale, bis zu 24-Stunden-Betreuung zuhause geschaffen.

Das mit BGBl. I Nr. 33/12007 am 29.6.2007 im Bundesgesetzblatt kundgemachte und am 1. Juli 2007 in Kraft getretene Hausbetreuungsgesetz (HBeG) sowie die

ebenfalls am 1. Juli 2007 in Kraft getretene Novelle zur Gewerbeordnung 1994 schaffen die arbeits- und gewerberechtliche Grundlage für eine legale bis zu 24-Stunden-Betreuung in privaten Haushalten, und zwar sowohl in Form eines unselbstständigen Betreuungsverhältnisses mit Arbeitsvertrag als auch in Form eines selbstständigen Betreuungsverhältnisses mit Werkvertrag.

Durch die Novellen zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl. I Nr. 34/2007 und BGBl. I Nr. 51/2007, wodurch ein Fördermodell zur 24-Stunden-Betreuung geschaffen wurde, das ebenfalls mit 1. Juli 2007 in Kraft getreten ist, ist es schließlich gelungen, einen weiteren wichtigen Schritt zur Verbesserung der Situation pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen in Österreich zu setzen.

Die vorliegende Unterstützungsmöglichkeit gilt vorerst bis 31. Dezember 2007, für die Zeit danach soll in Zusammenarbeit mit den Ländern ein abgestimmtes Fördermodell für die 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten erarbeitet werden. In diesem Zusammenhang besteht seitens der Bundesregierung die Absicht, mit den Ländern eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung abzuschließen. Ein erster Entwurf für eine solche Vereinbarung wurde seitens des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz den Ländervertretern bereits bei der Landessozialreferentenkonferenz am 28./29.6.2007 übergeben.

### **Zum Punkt Entscheidung über die Amnestieregelung:**

Dazu ist festzuhalten, dass die sogenannte „Amnestie-Regelung“ nicht als Lösung des eigentlichen Problems, sondern lediglich als vorübergehende Entschärfung im Interesse der betroffenen pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen zu sehen ist. Eine solche Maßnahme hatte zu einem Zeitpunkt, als noch keine Rahmenbedingungen für eine legale, bis zu 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten existierten, durchaus ihre Berechtigung.

Mittlerweile wurde jedoch durch die oben angeführten Gesetze, die mit 1.7.2007 in Kraft getreten sind, arbeits-, gewerbe-, und sozialrechtliche Rahmenbedingungen für

eine legale, leistbare und qualitätsgesicherte 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten geschaffen. Darüber hinaus ist auch eine breit angelegte und zielgerichtete Informationsoffensive des BMSK über diese Änderungen angelaufen, so dass seitens des Sozialministeriums Vorsorge getroffen wurde, dass Frauen und Männer rechtzeitig in die Lage versetzt werden, wissen zu können, wie sie die Betreuungsleistungen legalisieren und wie sie zu entsprechenden Förderungen kommen können. Als erste Anlaufstelle dient hier das Bundessozialamt mit seinen Landesstellen und der österreichweit gebührenfrei erreichbaren Hotlinenummer 0800 22 03 03.

### **Zum Punkt Durchführung einer jährlichen Valorisierung des Pflegegeldes:**

Das Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) wurde seit der Einführung mit Wirkung vom 1. Juli 1993 wie folgt erhöht:

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 um 2,5%,  
mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 um 2,8% und  
mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 um 2%.

Die Valorisierung des Pflegegeldes mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 um 2% verursacht jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 30 Mio. € im Bereich des Bundes, die dazu beitragen sollen, die Situation pflegebedürftiger Menschen und deren pflegenden Angehörigen weiter zu verbessern.

Das Regierungsprogramm für die 23. Gesetzgebungsperiode sieht unter anderem auch eine Erhöhung des Pflegegeldes des Bundes vor, die aufgrund der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen mit den Ländern zu akkordieren wäre.

Zu bedenken ist aber auch, dass die Zunahme der Anzahl der Pflegegeldbezieher infolge der demografischen Entwicklung jährliche Mehrausgaben verursacht. So hat im Bereich der Sozialversicherungsträger die Anzahl der Pflegegeldbezieher im Jahr 2006 um rund 5% zugenommen.

### **Zum Punkt Entsprechende Berücksichtigung von Demenzerkrankungen bei der Pflegegeldeinstufung und höhere Einstufung:**

Die Berücksichtigung demenzieller Erkrankungen im Rahmen des Pflegegeldverfahrens war Thema im Rahmen der Landessozialreferentenkonferenz am 12. Mai 2006.

Der Forderung nach Entlastungsangeboten für pflegende Angehörige demenziell erkrankter Pflegebedürftiger wird aktuell durch die Förderungsmöglichkeiten für Ersatzpflege bei Verhinderung der Hauptpflegeperson aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen (§ 21a BPGG), bei dem die Zugangsvoraussetzungen für Angehörige von demenziell erkrankten Pflegebedürftigen in Form eines Pilotprojektes wesentlich erleichtert werden, und durch das Pilotprojekt "Erholungsurlaub für pflegende Angehörige und pflegebedürftige Personen" versucht vermehrt Rechnung zu tragen. Hier sind überdies aber auch die Länder im Bereich ihrer Kompetenz für den Ausbau von Diensten gefordert, den Bedürfnissen demenziell Erkrankter und ihrer pflegenden Angehörigen entsprechende und ausreichende Angebote zu schaffen.

Zur Bekämpfung des Informations- und Beratungsdefizits soll aktuell das Service des Pflegetelefons des BMSK, die "Plattform für pflegende Angehörige", das Angebot „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege", das Pilotprojekt „Beratungsscheck - Fachliche Erstberatung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen" sowie die ÖBIG Studie „Demenzhandbuch" beitragen.

Der Berücksichtigung demenzieller Erkrankungen und ihrer Auswirkungen auf den Pflegebedarf im Bereich der Pflegegeldbegutachtung wird nunmehr durch den Erlass des BMSK vom 21.2.2006, GZ 4301/0011-IV/8/2006, betreffend die Pflegegeldbegutachtung dementer Pflegebedürftiger entsprechend Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Pflegegeldeinstufungsproblematik demenziell erkrankter Pflegebedürftiger sei auch darauf hingewiesen, dass sich derzeit eine Expertengruppe im Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz unter Einbindung externer ExpertInnen aus den Bereichen Selbsthilfegruppen, Medizin und Pflegewissenschaft mit möglichen Verbesserungsmaßnahmen für demenziell erkrankte Pflegebedürftige

befasst, die auch im Rahmen der oben bereits erwähnten Arbeitsgruppe Neugestaltung der Pflegevorsorge, die im Herbst wieder zusammentreten wird, diskutiert werden sollen.

**Zum Pkt. Schaffung eines alle Pflegestufen umfassenden Fördermodelles in der 24-Stunden-Betreuung unter Berücksichtigung der selbstständigen Tätigkeit entsprechend dem Hausbetreuungsgesetz:**

Dazu sei angemerkt, dass im aktuellen Fördermodell für die 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten nach § 21 b Bundespflegegeldgesetz idF. der Novellen BGBl. I Nr. 34/2007 und BGBl. I Nr. 51/2007 bereits sowohl unselbstständige als auch selbstständige Betreuungsverhältnisse nach § 1 des Hausbetreuungsgesetzes erfasst sind.

Nach § 21 b Abs. 2 Z 3 BPGG ist ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder einem Landespflegegeldgesetz Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung; eine allfällige Ausweitung des berechtigten Personenkreises für die Gewährung einer solchen Zuwendung zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung in Privathaushalten wird vom Ergebnis der in eineinhalb bis zwei Jahren geplanten Evaluierung dieses Fördermodelles abhängen.“

Die NÖ Landesregierung teilt ferner zu den Punkten im eigenen Bereich Folgendes mit:

**Zum Pkt. Ausbau aller Angebote zur Unterstützung der pflegenden Angehörigen:**

Unterstützung pflegender Angehöriger:

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. November 2007 die "Richtlinien betreffend Zuschussgewährung bei Ersatzpflege" beschlossen.

Das Land Niederösterreich gewährt für pflegende Angehörige Zuschüsse zu den Kosten der Ersatzpflege, wenn diese an der Erbringung der Pflege eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen (Pflegestufe 4 oder höher) bzw. eines nahen pflegebedürftigen Angehörigen mit demenzieller Erkrankung (ab Pflegestufe 1 - NEU!) verhindert sind.

Die jährliche Höchstzuwendung beträgt für vier Wochen für die

- |  |            |
|--|------------|
| ▪ Stufe 1-3 (für Menschen mit demenzieller Erkrankung) | € 1.200,-- |
| ▪ Stufe 4  | € 1.400,-- |
| ▪ Stufe 5  | € 1.600,-- |
| ▪ Stufe 6  | € 2.000,-- |
| ▪ Stufe 7  | € 2.200,-- |

NÖ Landespflegegeldbezieher beantragen die Förderung beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Sozialhilfe.

#### Urlaubsaktion für pflegende Angehörige:

Das Land NÖ fördert Personen, welche pflegebedürftige Menschen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 als Hauptpflegeperson betreuen,

- wenn sie in Österreich ihren Urlaub (auch ohne Pflegebedürftige) verbringen.
- Sie müssen im gleichen Haushalt einen Wohnsitz (Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz) haben oder deren Hauptpflegetätigkeit vom Pflegebedürftigen oder dessen gesetzlichen Vertreter bzw. Sachwalter bestätigen lassen.
- Die Aktion kann pro Person pro Jahr nur einmal in Anspruch genommen werden, unabhängig von Kosten und Dauer des Urlaubes.
- Die Gewährung der Förderung ist nicht vom Einkommen abhängig.
- Die/Der Antragsteller/in muss österreichische/r Staatsbürger/in oder Bürger/in eines EWR-Mitgliedstaates sein und den Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben.
- Der Zuschuss beträgt € 100,-- für einen Urlaub in Österreich, wurde der Urlaub in Niederösterreich verbracht, beträgt der Zuschuss € 120,--.
- Der Urlaub darf nicht vor Jänner 2007 verbracht worden sein.

Antragsformulare liegen bei den Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeindeämtern auf.

Pflege-Hotline:

Die Pflege-Hotline des Landes NÖ bietet pflegebedürftigen Menschen, deren Angehörigen und allen Personen, die mit Problemen der Pflege befasst sind, umfassende und kompetente Beratung an.

Die Beratung erfolgt kostenlos durch Mitarbeiter des Amtes der NÖ Landesregierung.

Die Pflege-Hotline ist unter der Telefonnummer **02742 / 9005 - 9095** von Montag - Freitag in der Zeit von 8:00 - 16:00 Uhr oder per Mail unter: [post.pflegehotline@noel.gv.at](mailto:post.pflegehotline@noel.gv.at) oder per FAX unter: **02742 / 9005 – 19099** erreichbar.

#### Ehrenamtliche r Besuchsdienst:

Das Land NÖ fördert den ehrenamtlichen Besuchsdienst in den NÖ Heimen und im Bereich den mobilen Dienste. Heute betreuen insgesamt 2000 ehrenamtliche Mitarbeiter/innen alte und pflegebedürftige Menschen in Niederösterreich, davon sind 1.500 ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in den NÖ Heimen und 500 ehrenamtliche Mitarbeiter/innen im Bereich der mobilen Dienste tätig.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter eines Besuchsteams spenden vor allem

Zeit für:

- Gespräche (einzeln, in Gruppen)
- Zuhören, einfach nur da sein...
- Spazieren gehen
- Einkäufe, Besorgungen erledigen
- Vorlesen, Kartenspielen
- Bei Aktivitäten dabei sein (z.B. Basteln, Spielen, Gartenarbeit, Bewegungsrunde...)
- bei Festen, Feiern, Veranstaltungen mithelfen
- bei Ausflügen mitfahren

Das Land NÖ bietet ehrenamtlichen Mitarbeitern:

- Begleitung und Betreuung im Team (durch eigene Koordinatorinnen)
- Erstgespräch, „Schnuppertage“, Einschulung
- Kostenlose Kurse zur Weiterbildung (Kommunikation mit alten Menschen, Validation, Physiotherapie...)
- Teambesprechungen, Erfahrungsaustausch
- Verpflegung im Heim (Gratismittagessen)

- Fahrtkostenzuschuss
- Versicherungsschutz
- Teilnahme an Feiern, Festen, Ausflügen

**Zum Pkt. Ausbau der Möglichkeiten der Übergangspflege, integrierten Tagesbetreuung und Kurzzeitpflege in den stationären Einrichtungen:**

Das Angebot an Tagespflegeplätzen wurde dahingehend erweitert, als nunmehr Tagespflege für pflegebedürftige Menschen von NÖ Landespflegeheimen und jeder nach § 49 NÖ SHG bewilligten sozialen Einrichtung angeboten werden kann.

Als Eigenleistung für die Inanspruchnahme der Tagespflege muss der Hilfe Suchende aus seinem Einkommen und dem Pflegegeld einen Kostenbeitrag leisten, welcher sozial gestaffelt ist. Das Land Niederösterreich gewährt für bis zu 2/3 der Kosten der Tagespflege einen Zuschuss.

Der Hilfe Suchende hat künftig keinen eigenen Antrag auf Kostenzuschuss für Tagespflege aus Sozialhilfemitteln bei der Bezirksverwaltungsbehörde mehr einzubringen. Der Kostenzuschuss wird von der Tagespflege erbringenden Einrichtung bei der Abrechnung/Verrechnung bereits mitberücksichtigt.

Dieses neue Angebot der Tagespflege wird in den NÖ Heimen in Kooperation mit dem NÖ Hilfswerk durch das Projekt „Forcierte Tagespflege“ an sechs Standorten in Hainburg, Hollabrunn, Mautern, Rabbs/ Thaya, Scheibbs und Scheiblingkirchen erweitert.

Ein Ausbau des Angebots an Übergangspflege bzw. Kurzzeitpflege wird in Abstimmung mit der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime geprüft.

**Zum Pkt. Professionelle Information und Beratung für Pflegebedürftige und deren Angehörige durch Einführung eines Pflegeberatungsschecks anzubieten:**

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2007 die Aktion „NÖ Pflegeberatungsscheck“ beschlossen.

Mit dem NÖ Pflegeberatungsscheck soll pflegebedürftigen Landesbürgern bzw. ihren Angehörigen eine individuelle und kostenlose Beratung zu folgenden Themenbereichen ermöglicht werden:

1. Umfassende Information über das in NÖ vorhandene flächendeckende Netz professioneller Pflegeangebote
2. Fragen im Zusammenhang mit der 24-Stunden-Betreuung

Die Beratung wird durch diplomierte Fachkräfte der Anbieter der sozialen und sozialmedizinischen Dienste in NÖ (NÖ Hilfswerk, Service Mensch GmbH (Volkshilfe), Caritas St. Pölten und Caritas Wien, Rotes Kreuz) durchgeführt.

Der NÖ Pflegeberatungsscheck kann bei der Pflegehotline des Landes NÖ, 02742/9005-9095, Montag-Freitag von 8 bis 16 Uhr, von den interessierten Bürgern angefordert werden und wird durch die Abteilung Sozialhilfe versendet.

Der NÖ Pflegeberatungsscheck wird außerdem durch die Pensionsversicherungen bei Neu- und Erhöhungsanträgen verschickt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

Mit freundlichem Gruß  
NÖ Landesregierung

Dr. Bohuslav  
Landesrätin

Schabl  
Landesrat

elektronisch unterfertigt